

Strafgesetzbuch nicht enthaltenen Begriffs der „Gruppe“ von den im Strafgesetzbuch geregelten Formen der Teilnahme und Mittäterschaft auf der einen Seite und der „Bande“ auf der anderen Seite vorzunehmen.

Der Begriff der „Gruppe“ ist mit dem Begriff der „Bande“ insofern verwandt, als auch für das Handeln in einer „Gruppe“ Voraussetzung ist, daß sich die Täter vor oder bei Begehung der Tat zu ihrer gemeinsamen Durchführung verabredet und zusammengeschlossen, d. h. sich in diesem Sinne organisiert haben. Im Gegensatz zu dem Begriff der „Bande“, den das Strafgesetzbuch nur vereinzelt und bei den Verbrechenstatbeständen die vom Gesetz zum Schutze des Volkseigentums erfaßt werden, nur beim Diebstahl — § 243 Ziff. 6 — als erschwerendes Merkmal nennt, ist das Handeln in einer Gruppe auch bei einer gegen gesellschaftliches Eigentum gerichteten Unterschlagung, Urkundenfälschung, einem Betrug oder Beiseiteschaffen möglich.

Das Strafgesetzbuch bestraft das Handeln als „Bande“ jedoch nur, wenn der Zusammenschluß zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl erfolgte. Diese Beschränkung ist im Hinblick auf die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Angriffs gegen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum im Rahmen des VE SchG jedoch nicht gerechtfertigt. Es genügt bereits der Zusammenschluß zur Begehung eines einzigen Verbrechens gegen das Volkseigentum, um ein Handeln als „Gruppe“ festzustellen. Wird Handeln in einer Gruppe festgestellt, dann muß die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die verschiedenen Teilnahmeformen auf die einzelnen Mitglieder der Gruppe entfallen.